

Neue und alte Führerscheinklassen im Vergleich

Neu	Umfang	Alt	Umfang
A	Krafträder ohne Leistungsbeschränkung nach mind. 2 Jahren Fahrerfahrung auf Krafträdern mit bis zu 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg. Dieser Vorbehalt entfällt bei einem Alter von 25 Jahren.	1	Krafträder ohne Leistungsbeschränkung
		1a	Krafträder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg. Erwerb der Klasse 1 nach mind. 2-jährigem Besitz der Klasse 1a und mind. 4.000 km Fahrpraxis.
A1	Krafträder bis 125 ccm/11 kW, für 16- und 17-jährige mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.	1b	Krafträder bis 125 ccm/11 kW, für 16- und 17-jährige mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.
C	Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg.	2	Kraftfahrzeuge über 7,5 t Züge mit mehr als 3 Achsen.
CE	Kfz über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg.		
B	Kfz bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit schwererem Anhänger, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht über dem Leergewicht des Zugfahrzeugs liegt und das zulässige Gesamtgewicht des Zugs 3,5 t nicht überschreitet.	3	Kraftfahrzeuge bis 7,5 t, Züge mit nicht mehr als drei Achsen (einachsiger Anhänger bzw. 2 Achsen im Abstand von unter 1m)
BE	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, der nicht in Klasse B fällt		
C1	Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg		
C1E	Fahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht überschreitet und die Gesamtmasse des Zuges unter 12 t liegt. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.		

Neue und alte Führerscheinklassen im Vergleich

Neu	Umfang	Alt	Umfang
D	Omnibusse mit mehr als 8 Plätzen	2 bzw. 3	Abhängig vom zulässigen Gesamtgewicht und Fahrgastbeförderungsschein in Omnibussen
D1	Omnibusse mit 9 bis 16 Plätzen		
DE	Fahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg		
D1E	Fahrzeuge der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamt-masse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht überschreitet und die Gesamtmasse des Zuges unter 12 t liegt. Der Anhänger darf nicht zur Personen-beförderung verwendet werden.		
M	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 ccm und 45 km/h	4	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 ccm und 50 km/h
L	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge mit Anhänger bis 25 km/h, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	5	Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h
T	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern		